Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

# Kirchengesetz zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD

### Vom 24. November 2016

#### Artikel 1

# Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (ABI. EKD S. 340) wird zugestimmt.

# Artikel 2 Ausführungsgesetz zum Zuordnungsgesetz der EKD (AG-ZuOG-EKD)

## § 1 Zuordnungsentscheidung

- (1) Die Zuordnung rechtlich selbständiger nichtdiakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt durch Beschluss des Landeskirchenamtes, sofern nicht die Zuordnung an anderer Stelle geregelt wird.
- (2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt im Regelfall durch Aufnahme der Einrichtung als Mitglied der Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. § 19 Absatz 3 Satz 1 DiakG bleibt unberührt.
- (3) Die Aufhebung der Zuordnung erfolgt durch Beschluss des Landeskirchenamtes, sofern nicht die Zuordnung an anderer Stelle geregelt wurde, oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen. § 2 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 12. Dezember 2012 bleibt unberührt.

### § 2 Anzuwendendes Recht

- (1) Für nichtdiakonische Einrichtungen legt das Landeskirchenamt das anzuwendende kirchliche Recht im Rahmen einer Richtlinie fest.
- (2) Das in diakonischen Einrichtungen anzuwendende kirchliche Recht ergibt sich aus den satzungsgemäßen Verpflichtungen der Diakonie Hessen.

# § 3 Anerkannte Einrichtungen

Das Landeskirchenamt stellt durch Beschluss fest, welche Einrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugeordnet sind.

### Artikel 3 Inkrafttreten, Anpassungsermächtigung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Das Zuordnungsgesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zu dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmt. Das Inkrafttreten wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.
- (3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, § 2 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 12. Dezember 2012 (KABI. S. 319) an das Zuordnungsgesetz der EKD anzupassen.

Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann

Dith \_\_\_